

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) der Gemeinde Notzingen vom 13.12.2012

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 18. März 2019 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1 Satzungsänderungen

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen - Bestattungsgebührenordnung – vom 13.12.2012 in der Fassung vom 01.07.2013 und 30.03.2017 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Nr.1.1 – Benutzungsgebühren

wird wie folgt neu gefasst:

Für die Bestattung:

a)	Erstellen eines Kindergrabes (bis 10 Jahren)	160,00 €
b)	Erstellen eines Erwachsenengrabes (einfachtief)	450,00 €
c)	Erstellen eines Urnengrabes	100,00 €
d)	Öffnen und Schließen einer Urnennische in der Wand	100,00 €
e)	Zuschlag für Tieferlegung	120,00 €
f)	Zuschlag für Handaushub	160,00 €
g)	Mithilfe beim Öffnen und Schließen einer Grabkammer	240,00 €
h)	Einsatz einer Vollverschalung (bei nicht standfesten Boden)	30,00 €
i)	Erdabfuhr (nur bei Gräbern, bei denen die überschüssige Erde maschinell verladen und abgefahren werden kann) zzgl. der gültigen Deponiegebühren pro Grab	55,00 € 28,00 €
j)	Einsatz eines Kompressors je Stunde	50,00 €
k)	Bestattungsaufsicht	
	1) bei Erdbestattung	120,00 €
	2) bei Trauerfeier zur Feuerbestattung	120,00 €
	3) bei Trauerfeier zur Urnenbeisetzung	120,00 €
l)	Urnenbeisetzung	
	1) mit Begleitung – ohne Feier in der Halle	75,00 €
	2) anonym – ohne Begleitung von Angehörigen	40,00 €
m)	Grasmattendekoration (auf Wunsch)	
	1) am Grab	80,00 €
	2) am Urnengrab	25,00 €
n)	Bereitstellen einer Sargversenkmaschine	25,00 €
o)	Reinigung der Leichenzelle (pro Belegung)	25,00 €
p)	Blumentransport von der Halle zum Grab	22,00 €
q)	Bestattungen, die auf Wunsch der Angehörigen an einem Samstag stattfinden, wird nebenstehender Zuschlag für die Grabherstellungskosten und die Bestattungsaufsicht erhoben	50 %
r)	Ausgrabungen von Särgen bzw. Gebeinen (je nach Zeitaufwand und Zustand der Leiche)	900,00 € bis 1.000,00 €
s)	Ausgrabungen von Urnen	80,00 €
t)	Beisetzung der von auswärts überführten Gebeine, je nach Größe der Gebeinebehälter, Öffnen und Schließen der Gebeineruhestätte	70,00 € bis 135,00 €
u)	Bestattung unreifer Leibesfrüchte, Frühgeburten oder Leichenteilen, ohne Trauerfeier, Zeitaufwand je Stunde	32,00 €

§ 2

Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt am 01.04.2019 in Kraft.

Notzingen, 21. März 2019

Sven Haumacher
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.